

Geschäftsordnung des Interdisziplinären Darmzentrums des Universitätsklinikums Ulm

Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung vom 30.05.2006 nachfolgende Geschäftsordnung genehmigt.

§ 1

Rechtsform, Bezeichnung, Struktur

- (1) Das Interdisziplinäre Darmzentrum ist entsprechend § 10 der Satzung des Universitätsklinikums ein von der Klinik für Innere Medizin I, der Klinik für Innere Medizin III, der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie, der Klinik für diagnostische und interventionelle Radiologie, der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie sowie dem Institut für Pathologie getragener gemeinsamer Bereich.
- (2) Im Interdisziplinären Darmzentrum arbeiten Kliniker und Wissenschaftler interdisziplinär und unter Beteiligung von Ärzten und Einrichtungen der Ulmer Region auf dem Gebiet der Betreuung von Darmpatienten und der Erforschung der Erkrankungen des Darmes zusammen.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben des Interdisziplinären Darmzentrums sind insbesondere:

- a) Gezielte Förderung interdisziplinärer Kompetenz,
- b) Festlegung und Umsetzung interdisziplinär abgestimmter Therapiekonzepte,
- c) Führen einer gemeinsamen Tumordokumentation in Kooperation mit dem integrativen Tumorzentrum und Darstellung der Ergebnisqualität,
- d) Umsetzung und Aufrechterhaltung der DKG- und ISO 9001:2000 Zertifizierung für das Interdisziplinäre Darmzentrum.
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen,
- g) Kooperation mit anderen Einrichtungen,
- h) Förderung klinischer Studien auf dem Gebiet der Darmforschung,
- i) Organisation der Forschung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Darmforschung,
- j) Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- k) Mitarbeit im integrativen Tumorzentrum.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Interdisziplinären Darmzentrums können Institute/Kliniken nach § 1 Abs. 1 und Kliniken und Institute des Universitätsklinikums sein, wenn sie an der Versorgung von Patienten mit kolorektalen Tumorerkrankungen beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Darmforschung haben. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, können auch Einrichtungen der Universität dem Interdisziplinären Darmzentrum angehören.
- (2) Abteilungen und Einrichtungen der Akademischen Krankenhäuser, sonstige Krankenhäuser, Pflege- und Hospizeinrichtungen oder niedergelassene Ärzte können, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, kooptierte Mitglieder werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Interdisziplinären Darmzentrums schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch des Mitglieds, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, oder wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, der dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen ist, ausschließen.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1, 2 werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder einem von diesem Beauftragten vertreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Interdisziplinäre Darmzentrum wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - (a) der Leiter der Klinik für Innere Medizin I,
 - (b) der Leiter der Klinik für Innere Medizin III,
 - (c) der Leiter der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie,
 - (d) der Leiter der Klinik für diagnostische und interventionelle Radiologie,
 - (e) der Leiter der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie,
 - (f) der Leiter des Instituts für Pathologie,
 - (g) der Koordinator des Interdisziplinären Darmzentrums mit beratender Stimme,
 - (h) der Qualitätsmanagementbeauftragte des Interdisziplinären Darmzentrums mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorstand verfolgt die in § 2 festgelegten Aufgaben des Interdisziplinären Darmzentrums und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Darmzentrums, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Der Vorstand berät mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand definiert und evaluiert in jährlichem Abstand die Strategie und die Ziele des Interdisziplinären Darmzentrums. Schriftliche Aufzeichnungen hierüber sind zu führen.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Sprecher und Koordinator bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Interdisziplinären Darmzentrums (siehe § 2).

Er hat insbesondere nachfolgende Aufgaben.

- a) Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung,
- c) Einberufung und Leitung der interdisziplinären Darmkonferenz,
- d) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung,
- e) Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführenden Vorstands,
 - b) Beteiligung an der Planung der Tätigkeit des Darmzentrums,
 - c) Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Darmzentrums.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung des Interdisziplinären Darmzentrums oder die Auflösung des Zentrums bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 (vgl. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2).

§ 8 Verwaltung

- (1) Das Universitätsklinikum ist zuständig für die rechtliche Vertretung des Interdisziplinären Darmzentrums, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen.
- (2) Kosten für den Betrieb des Interdisziplinären Darmzentrums werden durch die Kliniken / Institute der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anteilig getragen.
Dies sind insbesondere:
 - a) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Homepage, Veranstaltungen)
 - b) Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen
 - c) Kosten für externe Zertifizierungen
 - d) Kosten für externes Benchmarking der Behandlungsergebnisse
 - e) Kosten für differenzierte Patientenbefragungen
- (3) Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Sprecher (Stellvertreter bei Abwesenheit) zu unterzeichnen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung und Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Ulm in Kraft.

Ulm, 05.05.2006

gez.

Prof. Dr. R. Marre
Leitender Ärztlicher Direktor

gez.

Albert Schira
Kaufmännischer Direktor